

Nachtrag Nr. 4

Zur Pflegekassensatzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 23.06.2009, die am 01.07.2009 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 3 Verwaltungsrat

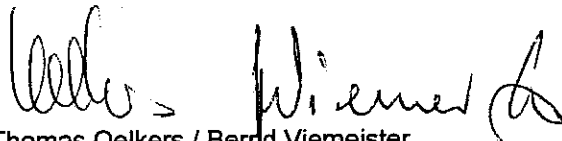
1. § 3 II. f) wird redaktionell überarbeitet.

f) einen leitenden Beschäftigten der BKK Diakonie mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn Mitglieder des Vorstandes längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind oder der Vorstand längere Zeit nicht besetzt ist.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 4 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 19.12.2014



Thomas Oelkers / Bernd Viemeister

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.12.2014 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der BKK Diakonie, wird gem. § 47 Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 20. Januar 2015

112P - 59529.0 - 853/09

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



(Heinz Peter van Doorn)